



Bern, den 7. März 2016

NKVF 04/2015

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons  
Bern betreffend den Besuch der Nationalen  
Kommission zur Verhütung von Folter vom  
20. und 21. April 2015 im Regionalgefäng-  
nis Biel**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 12. Juni 2015.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs.....	3
	Zielsetzungen .....	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit .....	3
	Das Regionalgefängnis Biel .....	4
<b>II.</b>	<b>Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf</b>	<b>4</b>
<b>a.</b>	<b>Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....</b>	<b>4</b>
<b>b.</b>	<b>Körperliche Durchsuchungen .....</b>	<b>5</b>
<b>c.</b>	<b>Materielle Haftbedingungen .....</b>	<b>5</b>
<b>d.</b>	<b>Haftregime .....</b>	<b>6</b>
-	Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft.....	6
-	Strafvollzug, Abteilung Männer.....	7
-	Abteilung für Frauen und Minderjährige.....	7
<b>e.</b>	<b>Disziplinarregime und Sanktionen .....</b>	<b>7</b>
<b>f.</b>	<b>Schutz- und Sicherungsmassnahmen.....</b>	<b>8</b>
<b>g.</b>	<b>Medizinische Versorgung.....</b>	<b>9</b>
<b>h.</b>	<b>Informationen an die inhaftierten Personen .....</b>	<b>9</b>
<b>i.</b>	<b>Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten .....</b>	<b>9</b>
<b>j.</b>	<b>Kontakte mit der Aussenwelt.....</b>	<b>10</b>
<b>k.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>11</b>



## I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009<sup>1</sup> hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Regionalgefängnis Biel besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

### Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Leo Näf, Vizepräsident und Delegationsleiter, Dr. Philippe Gutmann, Kommissionsmitglied, Nadja Künzle, Kommissionsmitglied, Daniela Bill, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Alexandra Kossin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, besuchte am 20. und 21. April 2015 das Regionalgefängnis Biel.

### Zielsetzungen

3. Während des Besuchs richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
  - i. Haftregime von erwachsenen Männern, Frauen und Jugendlichen in Untersuchungshaft sowie im regulären Strafvollzug;
  - ii. Grundrechtskonformität der kantonalen und anstaltsinternen rechtlichen Grundlagen;
  - iii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde, insbesondere bei der körperlichen Durchsuchung;
  - iv. Kompetenz und Umgangston des Personals sowie Gleichbehandlung der inhaftierten Personen;
  - v. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang;
  - vi. Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
  - vii. Information an die inhaftierten Personen bezüglich Hausordnung;
  - viii. Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
  - ix. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
  - x. Handhabung von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
  - xi. Handhabung von Sicherungs- und Schutzmassnahmen.

### Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF wurde der Gefängnisleitung des Regionalgefängnisses Biel (RG Biel) vorgängig angekündigt. Die zweitägige Visite begann am 20. April 2015 um 09:30 Uhr mit einem Gespräch mit Herrn Jean-Rodolphe Gerber, Leiter Aufsicht und Betreuung. Am Nachmittag führte die Delegation Gespräche mit Herrn Bruno Graf, Gefängnisleiter und

---

<sup>1</sup> SR 150.1.



Frau Barblina Löhner, Stv. Leiterin des RG Biel. Im Verlauf der Visite führte die Delegation Gespräche mit 22 inhaftierten Personen und 7 Mitarbeitenden.

5. Die Delegation erlebte einen freundlichen und offenen Empfang von Seiten der Gefängnisleitung und des Personals. Während der gesamten zweitägigen Visite wurden alle Fragen offen und ausführlich beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

#### Das Regionalgefängnis Biel

6. Das RG Biel verfügt über insgesamt 44 Plätze, davon 28 Einzelzellen und 8 Doppelzellen. Letztere werden bei hoher Belegung mit einem Zusatzbett ausgestattet und als Dreierzellen genutzt. Insgesamt dienen 30 Plätze dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und 14 Plätze dem Strafvollzug von erwachsenen Männern. Davon sind 9 Plätze für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen reserviert. In einem weiteren Trakt stehen 5 Plätze für Frauen in Untersuchungshaft bzw. im Strafvollzug zur Verfügung. Wenn keine Frauen inhaftiert sind, werden Jugendliche im Frauentrakt untergebracht. Andernfalls werden 3 Plätze für Jugendliche im Männertrakt bereitgestellt, wobei sie von den Erwachsenen getrennt untergebracht werden.
7. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen<sup>2</sup>:
  - a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft von Erwachsenen und Jugendlichen;
  - b. Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen;
  - c. Vorläufige Festnahme von Erwachsenen und Jugendlichen;
  - d. Halbgefängenschaft;
  - e. Tageweiser Vollzug;
  - f. Fürsorgerische Unterbringung;
  - g. Militärvollzug.
8. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich 35 inhaftierte Personen in der Einrichtung, davon 19 in Untersuchungshaft, 3 in Sicherheitshaft, 12 im Strafvollzug und ein junger Erwachsener im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB. Während des Besuches befanden sich weder Jugendliche noch Frauen im RG Biel.

## **II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf**

### **a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen**

9. Der Delegation wurden während ihres Besuchs keine Hinweise bezüglich allfälliger Misshandlungen durch das Personal zugetragen. Die Kommission erhielt seitens der befragten Personen Auskünfte, dass die Behandlung durch das Personal im Allgemeinen respektvoll

---

<sup>2</sup> Hausordnung, Gefängnisse des Kantons Bern, 1. April 2006, Ziff. 2.1.



ausfällt.

10. Als problematisch erweist sich jedoch die Praxis, wonach sich männliche Personen in der Disziplinarzelle bis auf die Unterwäsche ausziehen und ohne angemessene Kleidung in den Arrest versetzt werden. Schutz- und Sicherungsmassnahmen werden offenbar analog gehandhabt. **Die Kommission stuft diese Praxis als unangemessen ein und empfiehlt der Gefängnisleitung, den inhaftierten Personen in der Disziplinarzelle angemessene Kleidung abzugeben.**

#### b. Körperliche Durchsuchungen

11. Nach Aussage einzelner inhaftierter Personen erfolgen körperliche Durchsuchungen nicht in zwei Phasen. Wie der Delegation von der Gefängnisleitung jedoch mitgeteilt wurde, ist das Personal hinsichtlich des Ablaufes der körperlichen Durchsuchung in zwei Phasen instruiert. **Die Kommission regt deshalb deren konsequente Umsetzung in der Praxis an.**

#### c. Materielle Haftbedingungen

12. Die materiellen Haftbedingungen im RG Biel wurden angesichts der renovationsbedürftigen Infrastruktur von der Kommission als unangemessen eingestuft. Die Einzelzellen bemessen sich inkl. Nassbereich auf 7.63m<sup>2</sup> und die Zweierzellen auf 16m<sup>2</sup>. Die Delegation wurde von inhaftierten Personen informiert, dass es in den Zellen im Sommer sehr heiss und im Winter sehr kalt ist. Die kleinen und düsteren Zellen verfügen über ein Fenster aus Milchglas, welches kaum Tageslicht durchlässt, jedoch gekippt werden kann. Die inhaftierten Personen sind aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse gezwungen, tagsüber das künstliche Licht in ihren Zellen einzuschalten. Aufgrund des 22-stündigen Zelleneinschlusses wirkt sich diese Situation für die inhaftierten Personen als schwierig aus.<sup>3</sup> Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Zellen aufgrund der schlechten Licht- und Platzverhältnisse jeweils am Morgen und am Abend zusätzlich 30 Minuten geöffnet werden. Auf diese Weise können die inhaftierten Personen gemeinsam essen, sich bewegen oder bei Bedarf duschen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Zellen über mehr Tageslicht verfügen sollten und empfiehlt der Anstaltsleitung, die Lichtverhältnisse in den Zellen dringend zu verbessern.**

---

<sup>3</sup> Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 18.2 lit. a: In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten, müssen die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Mandela-Richtlinien (2015), Richtlinie 14 lit. a: In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten, müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen und arbeiten können, und so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, gleich ob es eine künstliche Belüftung gibt oder nicht.



13. Sämtliche Zellen im RG Biel sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet und angemessen möbliert. Ein Fernsehgerät kann gegen Gebühr gemietet werden.<sup>4</sup> Der Nassbereich mit Toilette und Lavabo ist auf einer Seite durch eine 1.25 Meter hohe Trennwand zum Bett abgetrennt, welche den Sichtkontakt aber nicht verunmöglicht. Die Toilette ist auch durch die Fensterluke in der Zellentür einsehbar. In den Doppelzellen ist der Nassbereich ebenfalls von einer Seite einsehbar, so dass die Intimsphäre nicht sichergestellt ist.<sup>5</sup> **Die Kommission ist der Ansicht, dass der Intimsphäre der inhaftierten Personen gebührend Rechnung zu tragen ist. Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.**
14. Mit Ausnahme des Frühstücks werden die Mahlzeiten in einem nahegelegenen Altersheim zubereitet und in das RG Biel geliefert. Die Essenszeiten um 11:00 respektive um 17:00 Uhr wurden als zu früh eingestuft. Speziellen diätetischen Bedürfnissen wird gebührend Rechnung getragen. **Die Kommission regt an, die Essenszeiten zu überprüfen.**
15. Alle inhaftierten Personen haben die Möglichkeit, eine Stunde pro Tag im ansprechend gestalteten Spazierhof zu verbringen. Der übergitterte Spazierhof von 130.50 m<sup>2</sup> ist mit grüner Bepflanzung, Sitzgelegenheiten, einer Dusche, einem Tischtennistisch und einem Tischfussballkasten versehen. Ein Witterungsschutz mit Sitzgelegenheiten steht ebenfalls zur Verfügung.

#### d. Haftregime

##### - Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft

16. Neben dem täglich einstündigen Spaziergang werden die Zellen für Personen in Untersuchungshaft morgens und abends während je 30 Minuten geöffnet. Die restlichen 22 Stunden verbringen sie in der Regel in ihrer Zelle. Aussenkontakte unterliegen der Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft.<sup>6</sup> Die Kommission verweist auf Art. 235 StPO, wonach die Rechte der Untersuchungsgefangenen nur insofern einzuschränken sind, als der Zweck der Untersuchung dies erfordert.<sup>7</sup> Personen in Untersuchungshaft sollten, wenn immer möglich, unter Berücksichtigung des konkreten Haftgrunds, einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen können<sup>8</sup> und Zugang zu Aussenkontakten haben. **Die Kommission erachtet einen 22-stündigen Zelleneinschluss im Lichte der nationalen und internationalen Vorgaben als unangemessen und empfiehlt den kantonalen Behörden, den strafprozessualen Vorgaben sowie den einschlägigen internationalen Vorgaben bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft entsprechend Rechnung zu tragen.**

<sup>4</sup> Vgl. § 6.6 HO.

<sup>5</sup> Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 19.3: Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtung haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.

<sup>6</sup> § 6 HO.

<sup>7</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0; Art. 10 Abs. 2 lit. a Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), SR 0.103.2.

<sup>8</sup> CPT Standards, CPT/Inf (92) 3, Ziff. 47.



- Strafvollzug, Abteilung Männer

17. Die Kommission begrüsst, dass das Trennungsgebot zwischen erwachsenen Männern in Untersuchungshaft und im Strafvollzug im RG Biel eingehalten wird. Für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen bietet die Einrichtung eine Wohngruppe, in welcher die inhaftierten Personen nicht eingeschlossen sind und freien Zugang zum Gang haben. In der anderen Abteilung verbringen Personen im Strafvollzug hingegen 22 Stunden in ihren Zellen. Mit Ausnahme des einstündigen, täglichen Spaziergangs und der bereits oben erwähnten 30-minütigen Zellenöffnung morgens und abends, stehen ihnen keine weiteren Sport- oder Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung.

- Abteilung für Frauen und Minderjährige

18. Die Delegation nahm die leere aus 3 Einzel- und einer Doppelzelle bestehenden Abteilung für Frauen und Minderjährige in Augenschein (vgl. Ziff.6). Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft und Strafvollzug können nicht getrennt vollzogen werden. Jugendstrafrechtlich Eingewiesene können täglich eine Stunde im Freien spazieren und verbringen in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen. **Die Kommission erachtet diese Praxis im Lichte internationaler Vorgaben als völlig unangemessen und nimmt zur Kenntnis, dass jugendstrafrechtlich Eingewiesene seit April 2015 neu nur noch für maximal 48 Stunden im RG Biel untergebracht, bevor sie in eine zweckgerichtete Institution überführt werden. Die Kommission ersucht die Behörden um Zustellung der aktuellen Daten zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und wünscht weitere Informationen zum neu erarbeiteten Haftartenkonzept.**

19. Frauen sind mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs auch während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Nach Aussage der Gefängnisleitung beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Frauen im RG Biel seit April 2015 8.6 Tage. **Wenngleich diese Dauer als relativ kurz zu bezeichnen ist, sollten Frauen, nach Ansicht der Kommission, einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen.**

**e. Disziplinarregime und Sanktionen**

20. Das RG Biel verfügt über eine Disziplinarzelle, welche zugleich als Sicherheitszelle dient. Die Zelle befindet sich im Untergeschoss und verfügt über ein mit Milchglas versehenes Fenster, welches nicht geöffnet werden kann und kaum Tageslicht durchlässt. Zudem wird während des Aufenthalts in der Disziplinarzelle nur die Bibel als Lektüre abgegeben. **Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Lektüre im Disziplinararrest nicht nur auf religiöse Texte beschränken sollte und empfiehlt der Gefängnisleitung dringend, die Lichtverhältnisse in der Disziplinarzelle zu verbessern.** Die männlichen inhaftierten Personen müssen sich beim Vollzug der jeweiligen Massnahme bis auf die Unterwäsche ausziehen (vgl. Ziff. 10).



21. Wie die Kommission bereits in anderen Einrichtungen des Freiheitsentzugs im Kanton Bern festgestellt hat, sieht die kantonal gesetzliche Grundlage die Busse, wie sie im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, als Sanktion nicht vor.<sup>9</sup> **Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 StGB aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen sollten und empfiehlt dem kantonalen Gesetzgeber, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen.**
22. 2014 wurden 12 Disziplinarsanktionen<sup>10</sup> verfügt, davon 5 Arreststrafen.<sup>11</sup> Im Jahr 2015 waren es bis zum Tag des Besuchs 2 Disziplinarsanktionen, davon 1 Arreststrafe. Die gesetzliche Maximaldauer von 21 Tagen wurde in keinem Fall ausgeschöpft. Die Maximaldauer des Arrests betrug im Jahr 2014 12 Tage. Die Sanktionen erwiesen sich aus Sicht der Kommission als verhältnismässig. **Die Kommission empfiehlt dennoch standardgemäss, die Höchstdauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.**

#### f. Schutz- und Sicherungsmassnahmen

23. Die Delegation stellte bei der Durchsicht der Verfügungen fest, dass in der Praxis eine unklare Trennung bezüglich der Anordnungsgründe von Disziplinar- sowie Schutz- und Sicherungsmassnahmen vorliegt.<sup>12</sup> Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Anordnungsgründe und Zweckbestimmungen beider Massnahmen hin und vertritt die Auffassung, dass die Einweisungen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung grundsätzlich vom Disziplinarwesen zu trennen sind.<sup>13</sup> Die Delegation stellte zudem fest, dass einige der aufgeführten Gründe für die Anordnung von Schutz- und Sicherungsmassnahmen keine explizite Grundlage zu finden scheinen.<sup>14</sup> **Angesichts der festgestellten Unklarheiten, empfiehlt die Kommission den Behörden die Schutz- und Sicherungsmassnahmen ordentlich zu verfügen.**
24. 2014 wurden in 17 Fällen eine Schutz- und Sicherungsmassnahme<sup>15</sup> verfügt. Im Jahr 2015

---

<sup>9</sup> Disziplinarsanktionen werden gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) vom 25. Juni 2003 (BSG 341.1) und Art. 123 ff. der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) vom 5. Mai 2004 (BSG 341.11) verfügt.

<sup>10</sup> Entgegen der internen Sanktionsliste, welche insgesamt 10 Disziplinarsanktionen auflistet, waren es im Jahr 2014 deren 12, da unter der Rubrik „Selbstschutz“ zwei inhaftierten Personen mit einer Disziplinar-massnahme aufgeführt wurden.

<sup>11</sup> Entgegen der internen Sanktionsliste, welche unter der Rubrik „Arrest“ 6 inhaftierten Personen mit einer Arreststrafe auflistet, waren es im Jahr 2014 deren 5, da ein Insasse mit einer Schutz- und Sicherungsmassnahme aufgeführt wurde.

<sup>12</sup> Schutz- und Sicherungsmassnahmen werden gestützt auf Art. 58 SMVG und Art. 130 SMVV verfügt.

<sup>13</sup> Disziplinarische Verstösse sollten mittels Disziplinarrecht geahndet werden und nicht zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen führen. So beispielsweise bei Sachverhalten wie „Beleidigung des Personals“ oder „unanständiges Benehmen“.

<sup>14</sup> Weder in Art. 58 SMVG zu den besonderen Sicherungsmassnahmen noch in Art. 130 SMVV und in Ziff. 11.3 HO zu Schutz- und Sicherungsmassnahmen. Dies betrifft folgende Gründe: „Unanständiges Benehmen“, „Andere“, „Beleidigung des Personals“.

<sup>15</sup> Entgegen der internen Sanktionsliste, welche insgesamt 18 Schutz- und Sicherungsmassnahmen auflistet, waren es im Jahr 2014 deren 17, da unter der Rubrik „Selbstschutz“ zwei inhaftierten Personen mit einer Disziplinar-massnahme aufgeführt wurden und unter der Rubrik „Arrest“ 1 Insasse mit einer Schutz- und Sicherungsmassnahme.





waren es bis dato 7 Schutz- und Sicherungsmassnahmen, wovon die meisten aufgrund von Selbstgefährdung und/oder akuter Suizidalität angeordnet wurden. Den Verfügungen konnte nicht entnommen werden, dass eine regelmässige, angemessene Überwachung des Gesundheitszustandes, stattgefunden hat.<sup>16</sup> Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass ein Arzt innert 24 Stunden vorbeikommt. Im Notfall entscheidet der Arzt, ob ein Psychiater beizuziehen ist. **Die Kommission ersucht die Verantwortlichen in Fällen von Selbstgefährdung, eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwägen oder mindestens sicherzustellen, dass eine hinreichende psychiatrische Überwachung gewährleistet ist.**

#### **g. Medizinische Versorgung**

25. Das Regionalgefängnis Biel verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch einen pensionierten Allgemeinmediziner der Stadt Biel gewährleistet, der zweimal wöchentlich für 1-2 Stunden in die Anstalt kommt. Dieser ist auch nachts und am Wochenende verfügbar. Beim Eintritt werden die inhaftierten Personen mittels eines Fragebogens vom Betreuungspersonal auf ihre körperliche Befindlichkeit hin befragt. Ein grosser Teil der inhaftierten Personen wird während des gesamten Aufenthalts keiner medizinischen Untersuchung unterzogen. Das Betreuungspersonal ohne medizinische Ausbildung entscheidet, ob die inhaftierte Person den Arzt konsultieren darf oder ob im Notfall der Arzt beizuziehen ist. **Die Kommission empfiehlt, den Gesundheitszustand aller neu eintretenden Personen durch eine medizinische Fachperson abklären zu lassen.**
26. Die Behandlungszimmer sind mit dem Notwendigsten ausgestattet. Die Bereitstellung und die Abgabe der Medikamente erfolgen durch die Spitex und in Begleitung des Betreuungspersonals drei Mal pro Tag. Für die psychiatrische Versorgung steht kein Psychiater zur Verfügung. Die Delegation wurde informiert, dass das RG Biel über ein Suizidpräventionskonzept verfügt. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, das Konzept für die psychiatrische Betreuung und die Suizidprävention umzusetzen.**

#### **h. Informationen an die inhaftierten Personen**

27. Die Delegation stellte im Gespräch mit den inhaftierten Personen fest, dass keine systematische Aufklärung über deren Rechte und Pflichten beim Eintritt erfolgt. Die Hausordnung und die dazugehörigen Merkblätter (inkl. die Tagesordnung) waren jedoch in den gängigsten Sprachen zugänglich. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, die Informationen beim Eintritt systematisch abzugeben.**

#### **i. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten**

28. Der tägliche einstündige Spaziergang auf dem Spazierhof stellt für die meisten Personen

---

<sup>16</sup> Ziffer 11.3 HO.



in Untersuchungshaft sowie im Strafvollzug die einzige Bewegungsmöglichkeit dar. Den inhaftierten Personen steht auf jedem Stock ein Hometrainer zur Verfügung.<sup>17</sup> **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, den inhaftierten Personen mehr Bewegungsmöglichkeiten anzubieten.**

29. Im Regionalgefängnis Biel stehen insgesamt nur 5 Arbeitsplätze für inhaftierte Personen in Untersuchungshaft sowie im Strafvollzug zur Verfügung. Es können Arbeiten im Hausdienst, in der Küche und in der internen Wäscherei ausgeführt werden. Für ein bis zwei Personen kann eine Zellenarbeit angeboten werden. Einmal pro Woche können maximal zwei Personen an einem einstündigen Sprachunterricht (Französisch und Deutsch) teilnehmen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten ausgedehnt werden sollten.**

#### j. Kontakte mit der Aussenwelt

30. Personen in Untersuchungshaft, sofern von der Verfahrensleitung bewilligt, und Personen im Strafvollzug können einmal wöchentlich während einer Stunde (oder zwei Mal 30 Minuten) privaten Besuch empfangen.<sup>18</sup> Jugendliche haben Anspruch auf zwei Stunden Besuch pro Woche. Private Besuche am Wochenende sind nicht gestattet. Das RG Biel verfügt über zwei kleine, spärlich eingerichtete Besucherräume, welche mit einer Trennscheibe versehen sind. Die übrigen Besuche finden unabhängig vom Haftregime nur mit Trennscheibe statt. Zudem finden private Besuche von Erwachsenen und Jugendlichen in Untersuchungshaft wie auch im Strafvollzug nur in Anwesenheit eines Betreuers statt. Bei Besuchen von grossen Familien mit Kleinkindern wird ausnahmsweise die Bibliothek zur Verfügung gestellt. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, Besuche ohne systematische Anwendung der Trennscheibe sowie am Wochenende zu ermöglichen.**
31. Personen in Untersuchungshaft bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der zuständigen Behörde, um Telefonate führen zu können.<sup>19</sup> Auch bei vorliegender Bewilligung ist regelmässiges Telefonieren jedoch nicht möglich und nur auf das Nötigste beschränkt. Telefonate finden immer unter Aufsicht statt. Im RG Biel dürfen inhaftierte Personen im Strafvollzug das Telefon nur in dringenden oder besonderen Fällen benutzen.<sup>20</sup> Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass Personen im Strafvollzug bis drei Mal pro Woche das Telefon benutzen können. Die Kommission regt an, die Regelung im Merkblatt entsprechend anzupassen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Aussenkontakte in der Untersuchungshaft grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Haftgründe und des Untersuchungszwecks sicherzustellen sind.**<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Jedoch kann dieser nur während der 30-minütigen Zellenöffnung am Morgen und Abend benützt werden, wobei in dieser Zeit auch gegessen und geduscht werden muss.

<sup>18</sup> Gestützt auf Ziffer 6.1 sowie Ziffer 12 des Merkblattes zum Gefängnisalltag im RG Biel und dem Merkblatt für Besucher.

<sup>19</sup> Gestützt auf Ziffer 6.3 HO und Ziffer 13 des Merkblattes über den Gefängnisalltag.

<sup>20</sup> Gemäss Ziffer 13 des Merkblattes zum Gefängnisalltag.

<sup>21</sup> Mandela-Richtlinien (2015) Richtlinien 58 und 122 zusammen gelesen. CPT Standards, CPT/Inf (92) 3, Ziff 51.



## k. Zusammenfassung

32. Die Infrastruktur im RG Biel wurde von der Kommission als renovationsbedürftig eingestuft. Kritisch beurteilt die Kommission die beschränkten Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen in Untersuchungshaft sowie im Strafvollzug. Das RG Biel vermag die internationalen Vorgaben für die Einweisung von Jugendlichen in wesentlichen Punkten nicht zu erfüllen und erweist sich, nach Ansicht der Kommission, für den Aufenthalt von Jugendlichen folglich als ungeeignet. Die Schutz und Sicherungsmassnahmen sind ordentlich zu verfügen. Die Kommission begrüsst deshalb das geplante Neubauprojekt und wünscht, über den weiteren Verlauf informiert zu werden.

Für die Kommission:

Alberto Achermann, Präsident der NKVF